

AG_BAUGESETZGEBUNG Zulässigkeit von Parkierungsgebühren vom 25. September 1994

Ag Baugesetzgebung, 1994-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_baugesetzgebung_Zul_ssigkeit_von_Parkierungsg eb_hren

FR: AG_BAUGESETZGEBUNG Zulässigkeit von Parkierungsgebühren du 25 septembre 1994

IT: AG_BAUGESETZGEBUNG Zulässigkeit von Parkierungsgebühren del 25 settembre 1994

Regeste

Hinweis auf BGE 122 I 279 ff.

Volltext

Hinweis auf BGE 122 I 279 ff. Am 25. September 1994 nahmen die Stimmberechtigten der Stadt Zürich "Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren" an. Darin gilt in umschriebenen Gebieten in der Innenstadt und in Oerlikon das mehr als 30 Minuten dauernde Parkieren auf mit Parkuhren oder zentralen Parkuhren versehenen Parkplätzen als gebührenpflichtiger gesteigerter Gemeingebrauch (Parkuhrkontrollgebühr und Parkierungsgebühr). Art. 37 Abs. 2 BV gewährleistet die Gebührenfreiheit nur für den Verkehr im Rahmen des Gemeingebrauchs und der Zweckbestimmung der öffentlichen Fläche (E. 2a-c). Für ein nicht mehr gemeinverträgliches Parkieren dürfen Gebühren verlangt werden, unabhängig davon, ob in der Nähe unentgeltliche Parkplätze zur Verfügung stehen (Änderung der Rechtsprechung) (E. 2d). In städtischen Gebieten kann ein Parkieren von mehr als 30 Minuten als gebührenpflichtiger gesteigerter Gemeingebrauch betrachtet werden (E. 2e). Parkierungsgebühren berühren die persönliche Freiheit nicht (E. 3). Es verletzt die Rechtsgleichheit nicht, wenn Parkierungsgebühren nur für einige zusammenhängende Gebiete einer Stadt eingeführt werden (E. 5). Die Zürcher Parkierungsgebühr verletzt das Äquivalenzprinzip nicht (E. 6). Der Regierungsrat verletzt die Autonomie der Stadt Zürich, wenn er die Umschreibung des örtlichen Geltungsbereichs der Parkierungsgebühr wegen angeblicher Verletzung der Rechtsgleichheit aufhebt (E. 8). Erwägungen im Internet unter:

http://www.eurospider.ch/cgi-bin/ListBGEs3?path=/ext2/buge3/data/index/122/index_I
(BGE 122 I 279 ff.) Aus den Erwägungen Sachverhalt Entscheid des Bundesgerichts vom 11.10.1996 in Sachen G.L. und Mitbeteiligte Zulässigkeit von Parkierungsgebühren

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.